

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0008/17

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Assmann

Bezeichnung

Lärmschutz Arndtstraße

Verteiler

Der Oberbürgermeister

Stadtamt

Amt 66

Stellungnahme-Nr.

S0039/17

Datum

21.02.2017

Tag

28.02.2017

Zur Anfrage F008/17 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Lärmschutz Arndtstraße“ nimmt die Verwaltung Stellung:

1. Wurde eine Bestimmung des Beurteilungspegels durchgeführt?

In Bezug auf die Prüfung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung in der Arndtstraße wurde im Januar 2017 eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, die auch die Bestimmung des Beurteilungspegels beinhaltet. Grundlage für die Untersuchung bilden vorhandene Zählraten, die aus dem Jahr 2016 für den Knoten Große Diesdorfer Straße / Arndtstraße und aus dem Jahr 2011 für den Knoten Liebknechtstraße / Arndtstraße vorliegen. Da das Ergebnis der Untersuchung auf der Grundlage dieser Daten angezweifelt werden kann, wird eine aktuelle Verkehrszählung im Zeitraum von April bis Juni 2017 durchgeführt, um belastbare Daten zu erhalten. Nach jetzigem Erkenntnisstand wird das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung und damit auch die Bestimmung des Beurteilungspegels im Juli / August 2017 vorliegen.

2. (Wenn 1. Mit „nein“ beantwortet). Wieso wurde dies, trotz der Anträge von zwei Stadtratsfraktionen, nicht durchgeführt?

Siehe Antwort zur ersten Frage.

3. Welcher Beurteilungspegel konnte für die Arndtstraße im Straßenverlauf, bzw. wenn methodisch notwendig in einzelnen Streckenabschnitten, ermittelt werden?

Siehe Antwort zur ersten Frage.

4. Wann wurde das letzte Mal der Beurteilungspegel ermittelt? Welche Verkehrsstärke/-dichte lag diesem zu Grunde?

In der Arndtstraße wurde noch kein Beurteilungspegel ermittelt.

5. Wurde eine Neubewertung unter den Auswirkungen der Vollsperrung der Ernst-Reuter-Allee im Bereich Damaschkeplatz vorgenommen?

Nein

6. Wieso wurde bisher durch den Baulastträger kein Lärmgutachten, wie S0207/16 aufgeführt, angefertigt?

Siehe Antwort zur ersten Frage.

7. Aufgrund welcher konkreten Rechts- und Verfahrensbasis bedarf es der Zustimmung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle LVwA Referat Verkehrswesen zur Ergreifung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen?

Die Zustimmung ist erforderlich gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO zu 45 Abs. 1 - 1e Nr. 13 V.

Dr. Scheidemann